



DATUM 01.12.2003
DATE

Weisungen für die militärische Ausbildungszusammenarbeit mit dem Ausland (MilAZA)

1 Veranlassung

1.1 Entscheide des Souveräns

Nach den positiven Entscheiden des Souveräns vom 10. Juni 2001 (Bewaffnung von Truppen im Friedensförderungsdienst und Ausbildungszusammenarbeit) und vom 18. Mai 2003 (Revision des Militärgesetzes) kann das sicherheitspolitische Instrument Armee schrittweise auf die im sicherheitspolitischen Bericht 2000 postulierte Maxime "Sicherheit durch Kooperation" ausgerichtet werden. Die dafür notwendige Kooperationsfähigkeit¹ sowohl im Innern als auch nach aussen ist damit eine (sicherheits-)politisch abgestützte Vorgabe für die Armee. Umso mehr, da aus Gründen der Umwelt und der Besiedlung in der Schweiz wesentliche einsatzorientierte Ausbildungsinhalte nicht mehr geschult werden können (u.a. Tiefflug, Kampf der verbundenen Waffen, etc.). Im Rahmen der Umsetzung der Armee XXI soll mit den vorliegenden Weisungen die militärische Ausbildungszusammenarbeit mit dem Ausland (MilAZA) auf eine konzeptionelle Grundlage gestellt werden.

1.2 Internationaler Kontext

Auf Grund der sicherheitspolitischen Entwicklung in Europa und den angrenzenden Gebieten sowie der Interessen- und Ressourcenlage der Schweiz ergibt sich im Ausbildungsbereich die Notwendigkeit einer vermehrten Kooperation mit den sicherheitspolitischen Instrumenten anderer Staaten in und ausserhalb Europas, die dieselben oder ähnliche Sicherheitsbedürfnisse haben wie die Schweiz.

Die militärische Zusammenarbeit im Rahmen der sicherheitspolitischen Kooperation erhöht nicht nur die Handlungsfreiheit unseres Staates, sondern auch dessen positive Wahrnehmung als kompetenter und verlässlicher Partner im Bemühen um Sicherheit und Stabilität, primär in Europa.

1.3 Nationaler Kontext

Kooperation im Innern ist für die Armee nichts Neues: die Zusammenarbeit mit den zivilen Partnern im Rahmen der inneren Sicherheit hat eine lange Tradition. Die jüngsten Entwicklungen, Ereignisse und Einsätze (AMBA CENTRO, LITHOS, WEF, G8/COLIBRI, etc.) zeigen aber, dass die Gewährleistung der inneren Sicherheit nicht mehr als reines Binnenproblem betrachtet werden kann, sondern Kooperation mit ausländischen zivilen und militärischen Sicherheitskräften, primär aus den Nachbarstaaten, notwendig ist.

¹ Der Terminus der militärischen Kooperationsfähigkeit (Interoperabilität) ist als genereller Anspruch an moderne Streitkräfte zu verstehen, in Planung, Ausbildung und vor allem im Einsatz befähigt zu sein, mit Kooperationspartnern zusammenzuarbeiten. Interoperabilität ist im Sinne der Streitkräfteentwicklung immer auch als Qualitätsstandard (Massstab/Benchmark) zu verstehen.



Die angespannte Ressourcenlage des VBS bedingt, dass die Möglichkeiten der militärischen Ausbildungszusammenarbeit mit unseren ausländischen Partnern konsequent genutzt werden – und zwar überall dort, wo sich Synergieeffekte für die Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Ausbildung erzielen lassen, eine bessere Auslastung der eigenen Ausbildungsinfrastruktur erzielt werden kann und Potential für den Abbau oder die Konversion von eigener, dadurch obsolet gewordener Ausbildungsinfrastruktur vorhanden ist.

2 Ziel und Zweck der militärischen Ausbildungszusammenarbeit mit dem Ausland

Die militärische Ausbildungszusammenarbeit mit dem Ausland (MilAZA) umfasst die Teilnahme an bi- oder multilateralen Ausbildungsprogrammen oder -gefässen, die von Partnerstaaten, multinationalen Foren oder internationalen Organisationen alleine, in Zusammenarbeit mit oder durch die Schweiz selbst angeboten und durchgeführt werden, sowie die Nutzung entsprechender Infrastruktur.

Die MilAZA dient der Armee:

1. zur Erhöhung der Wirksamkeit und Effizienz der militärischen Ausbildung von Kadern und Truppen;
2. zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Zusammenarbeitsfähigkeit (Interoperabilität) mit ausländischen Streitkräften und internationalen Organisationen, primär im Rahmen von friedensunterstützenden Operationen und Einsätzen zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen sowie Operationen zur Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren, sekundär zur Erhöhung der Handlungsfreiheit für den Raumsicherungs- oder Verteidigungsfall im Rahmen der vom Neutralitätsrecht gesetzten Beschränkungen;
3. zur Schulung wesentlicher einsatzorientierter Ausbildungsinhalte und der Durchführung von Tests von Waffensystemen, die aus Gründen der Umwelt und Besiedlung in der Schweiz nicht durchgeführt werden können;
4. zur Überprüfung und Verbesserung der eigenen Einsatzdoktrin und –verfahren sowie des eigenen Ausbildungsstandes im direkten Vergleich (Benchmarking) auf eigenen oder fremden Ausbildungsplätzen und Ausbildungsinfrastrukturen;
5. zum Erwerb von Wissen und Know-how für die Ausbildung und Weiterentwicklung der Streitkräfte; und
6. zu deren Wahrnehmung als glaubwürdigem Instrument zur Produktion von Sicherheit – autonom oder in Kooperation.

3 Kooperationsfelder und Inhalte für die MilAZA

Die MilAZA hat nebst dem Erreichen und Erhalten der militärischen Einsatzfähigkeit (Grundbereitschaft) und der Weiterentwicklung der Streitkräfte, insbesondere deren Kernfähigkeiten Raumsicherung und Verteidigung, auch zum Ziel, die Kooperationsfähigkeit anzustreben, um damit die strategische Handlungsfreiheit für "Sicherheit durch Kooperation" zu erhöhen.



Die MilAZA umfasst die folgenden sieben Kooperationsfelder, in denen die Armee die Fähigkeiten für die Zusammenarbeit im Einsatz (Existenzsicherungsoperationen und friedensunterstützende Einsätze sowie Einsätze zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen) und zur Weiterentwicklung der Streitkräfte (Verteidigung) insgesamt auf- und ausbauen soll:

- | | |
|----------------------------|---|
| Kooperationsfeld 1: | <u>Ausbildung allgemein</u> , einerseits um jenen Eigenbedarf an Ausbildungsinfrastruktur und -möglichkeiten abzudecken, die in der Schweiz aus Gründen der Umwelt, Besiedlung und Infrastruktur nicht in geeignetem Mass zur Verfügung stehen (unabhängig vom Ausbildungsinhalt, sei dies nun für autonome Zwecke oder zur Vertiefung der Interoperabilität); andererseits um eigene Ausbildungsinhalte und -infrastruktur anzubieten, die vom Ausland nachgefragt werden. |
| Kooperationsfeld 2: | <u>Subsidiäre (Sicherungs-)Einsätze</u> zu Gunsten der zivilen Behörden im Rahmen von Operationen zur Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren. |
| Kooperationsfeld 3: | <u>Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen</u> . ² |
| Kooperationsfeld 4: | <u>Friedensunterstützende Operationen</u> (PSO) im Rahmen eines UNO- oder OSZE-Mandates. |
| Kooperationsfeld 5: | <u>Krisenmanagement</u> , insbesondere jene Planungs- und Entscheidungsfindungsprozesse und -strukturen, die im bi- und multilateralen Rahmen zum Tragen kommen. |
| Kooperationsfeld 6: | <u>Erarbeiten von Handlungsoptionen</u> für den Verteidigungs- und Raumsicherungsfall (Combined Joint Operations), insbesondere im Fall von Operationen im Grenzraum und/oder operativen Vorfeld (Keine konkreten Absprachen oder Konzeptionen und Planungen für eine gemeinsame Verteidigung). |
| Kooperationsfeld 7: | <u>Konzeptionelles Wissen und Know-how</u> , das allgemein oder spezifisch der Optimierung und der Weiterentwicklung unserer eigenen Streitkräfte (inkl. Rüstungsplanung) und deren Personal dient. |

² Schliesst die Katastrophenhilfe im grenznahen Ausland sowie Aktionen im Rahmen der Rettungskette Schweiz ein.



In diesen Kooperationsfeldern und unter Berücksichtigung der Gesamtheit sicherheits- und verteidigungspolitischer Vorgaben definiert die Armee die geforderten Fähigkeiten und Mittel für die Auftrags Erfüllung, leitet daraus die Ausbildungs- und Trainingsinhalte für die Berufs- und Milizkader, die permanenten Hauptquartiere und Stäbe sowie Truppen und Verbände ab und legt im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die Prioritäten und den Rhythmus fest (Befehl für die Grundbereitschaft der Armee).

Die Armee kann in diesen Kooperationsfeldern auch Ausbildung zu Gunsten anderer Staaten, multinationaler Foren und internationaler Organisationen anbieten.

4 Kooperationspartner für die MilAZA

Bei der Auswahl der Ausbildungspartner ist den Effizienz- und Effektivitätskriterien aus militärischer Sicht sowie übergeordneten sicherheitspolitischen Überlegungen Rechnung zu tragen. Die Effizienz- und Effektivitätskriterien sind bei der Auswahl möglicher Partner durch die Armee auszuweisen, die DSP nimmt die sicherheits- und verteidigungspolitische Beurteilung zuhanden des C VBS bzw. der DL VBS vor.

Die MilAZA ist primär mit den Nachbarstaaten und weiteren westeuropäischen Staaten, die ähnliche Sicherheitsinteressen wie die Schweiz oder Synergiepotentiale für die MilAZA aufweisen, sowie den USA und Kanada anzustreben. Multilaterale MilAZA im Rahmen des EAPC/PfP soll wie bisher weitergeführt, jedoch konsequent nach den oben genannten Aspekten beurteilt, definiert und angepasst werden. Zusätzlich sollen auch künftige Optionen im Rahmen der Ausgestaltung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) verfolgt und entwickelt werden.³

Auf Grund der aktuellen strategischen Lage und bereits bestehender Zusammenarbeitsvereinbarungen werden zum heutigen Zeitpunkt folgende Prioritäten⁴ in der Auswahl der Kooperationspartner festgelegt:

4.1 Staaten

Priorität 1: Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich; Belgien, Finnland, Grossbritannien, die Niederlande, Norwegen, Schweden und Spanien; USA und Kanada.⁵

Priorität 2: weitere EAPC-Staaten mit geeigneten Ausbildungsangeboten, Test- und Übungsräumen oder konkreten Ausbildungsbedürfnissen.

³ Die Entwicklungen im Rahmen der NATO-Erweiterung und dem Ausbau der ESVP führen dazu, dass die Zukunft der Sicherheit der europäischen Kernlande sich immer exklusiver innerhalb der NATO und der EU abspielen. Gleichzeitig zeichnet sich auch ab, dass sich einige der für die Schweiz relevanten Operationen (z.B. SFOR in Bosnien) des Krisenmanagements in Europa von der NATO zur EU zu verlagern scheinen. Als Nicht-Mitglied von NATO und EU ist es deshalb für die Schweiz und somit auch für die Armee entscheidend, dass sie die gezielte (Ausbildungs-) Zusammenarbeit mit den EU-Staaten im Rahmen von EAPC/PfP sucht.

⁴ Ausserhalb dieser Prioritäten liegt die von der Schweiz angebotene und ebenfalls als Ausbildungszusammenarbeit bezeichnete Unterstützung von Transitländern, wie z.B. die baltischen und südosteuropäischen Staaten sowie punktuell andere EAPC/PfP-Staaten. Hierbei handelt es sich um Aktivitäten, die letztlich eine einseitige Hilfe der Schweiz darstellen und materiell nicht den MilAZA-Kategorien und -Kriterien unterworfen sind.

⁵ Diese Bandbreite ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse und Prioritäten der Teilstreitkräfte.



4.2 Sicherheitspolitische Organisationen und Foren

Priorität 1: UNO, OSZE und EAPC/PfP⁶.

Priorität 2: CENCOOP und EAPC/PfP-Mittelmeerdialog.

Der C VBS behält sich aus Gründen der (sicherheits-)politischen Opportunität vor, im Einzelfall über die Wahl eines Kooperationspartners und möglicher Inhalte der MilAZA, nach Rücksprache mit dem Chef der Armee, zu entscheiden.

5 Abschluss von Abkommen für die MilAZA

5.1 Rechtsgrundlagen

Das VBS kann gemäss Art. 48a Abs. 2 MG vom Bundesrat ermächtigt werden, bi- oder multilaterale Projekte in Form von Einzelabkommen mit den jeweiligen Partnern abzuschliessen (in Konsultation mit der Direktion für Völkerrecht des EDA).

Die jeweilige Zusammenarbeit (Ausbildungsvorhaben und Einzelabkommen zwischen den Streitkräften) mit den Partnern und Partnerorganisationen muss jedoch auf einem vorgängig abgeschlossenen Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und den einzelnen Partnerstaaten oder den jeweiligen Partnerorganisationen basieren.⁷

Bei der Konzeption, Planung und Durchführung von Ausbildungsmodulen/-aktivitäten ist dem Milizprinzip und der Freiwilligkeit für die Ausbildung im Ausland gemäss den heutigen rechtlichen Grundlagen Rechnung zu tragen.

5.2 Inhalte der Ausbildungsrahmenabkommen

Die Ausbildungsrahmenabkommen sind grundsätzlich teilstreitkräfteübergreifend konzipiert und sehen folgende Zusammenarbeitsbereiche zwischen der Armee und ausländischen Streitkräften, sicherheitspolitischen Organisationen oder Foren vor:⁸

- den Austausch von ausbildungsspezifischen Informationen;
- die gegenseitige Ausbildung von Kadern und Mannschaften sowie zivilem Verwaltungspersonal;
- die gegenseitige Entsendung von militärischen und zivilen Kadern in Stäbe und an Truppenübungen;
- die Bereitstellung militärischer Einrichtungen und Liegenschaften; und
- den Militärsport und sonstige militärische Wettkämpfe.

Die konkreten Inhalte der MilAZA werden in den Einzelabkommen durch die Armee mit den Partnern definiert.

⁶ Inklusiv "in the Spirit of PfP"-Aktivitäten.

⁷ Gem. Artikel 48a Abs. 1 MG.

⁸ Nicht abschliessend.



5.3 Finanzen und Personal

Die Rahmen- und Einzelabkommen stützen sich, unter Einhaltung des Bruttoprinzips, auf die Prinzipien der mittelfristigen gegenseitigen Ausgewogenheit und der finanziellen Reziprozität. Die jeweiligen gegenseitigen Leistungen sollen weitgehend ausgabenneutral erbracht und vollumfänglich im Rahmen der im Departementsbereich Verteidigung bewilligten Mittel aufgefangen werden.

5.4 Verfahren für den Abschluss von Abkommen

Die Armee weist den Bedarf an MilAZA unter Berücksichtigung der unter Ziff. 3 und 4 festgelegten Kooperationsfelder und –partner in bezug auf die Inhalte und den Umfang für die Ausbildung und das Training für die Berufs- und Milizkader, die permanenten Hauptquartiere und Stäbe sowie Mannschaften und Verbände jährlich aus und legt im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die Prioritäten und den Rhythmus sowie eigene Angebote zu Gunsten der Partner fest.

Die Federführung der Ausarbeitung von Rahmen- und Einzelabkommen liegt bei der Armee (Bereich Verteidigung)⁹. Diese konsultiert im Rahmen des Ausarbeitungsprozesses der Vorhaben für die Beurteilung der sicherheitspolitischen Opportunität und departementsübergreifende Aspekte die Direktion für Sicherheitspolitik. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Weisungen über das Rechtswesen im VBS.

6 Controlling

Der Chef der Armee stellt das Controlling sicher und erstattet jährlich einen Bericht an den C VBS.

Die Direktion für Sicherheitspolitik nimmt jährlich oder auf Grund aktueller sicherheitspolitischer Entwicklungen in Zusammenarbeit mit dem Bereich Verteidigung eine Neubeurteilung der unter Ziffer 3 und 4 definierten Kooperationsfelder und Kooperationspartner (Prioritäten) vor. Der Direktor DSP und der Chef der Armee können dem C VBS allfällige Vorschläge zur Anpassung der vorliegenden Weisungen beantragen.

7 Inkraftsetzung und Aufhebung früherer Weisungen

Sie heben die Weisungen des C VBS vom 11. Juli 2000 und vom 30. November 2001 auf.

Diese Weisungen treten per 01. Dezember 2003 in Kraft.

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

⁹ Unter Vorbehalt der laufenden Strukturbereinigungen VBS XXI.



Verteiler:

GS VBS
Dir DSP
CdA
RC
Dir BABS

DV, EDA
ZISP, EDA
BJ, EJPD